

# **Regionalplan Oberfranken-West (4)**

## **Teilkapitel B V 2.5.2 Windenergie**

**hier:**

**Vorranggebiet für Windenergieanlagen  
502 "Breitenauer Forst"**

**Umweltbericht mit Umweltdatenblättern**

# Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

## 1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 des BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden in einer vorgezogenen Anhörung folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayreuth
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft

Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen wurden, wurden diese in den Entwurf eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG behandelt.

## 2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) soll ein neues Vorranggebiet für Windkraftanlagen 502 "Mährenhausen-Ost" ausgewiesen werden. Hierfür wird das Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) aktualisiert.

Gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energie ist unter LEP 6.2.2 explizit die Windkraft aufgeführt. Das Ziel 6.2.2 enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevante

Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Ziele des LEP Bayern werden im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) umgesetzt.

In der Region Oberfranken-West gibt es derzeit 33 Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit einer Fläche von ca. 2370 ha, was einen Anteil von 0,64% an der Regionsfläche ausmacht. Durch die Neuausweisung des VRG 502 "Mährenhausen-Ost" würde sich die Fläche auf 2494 ha erhöhen, was einem Anteil von 0,68% an der Regionsfläche entspräche.

### **3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung**

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP. Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt allgemein zusammenfassen:

#### Schutzgut Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum
- Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
- Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen

#### Schutzgut Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
- Verringerung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme

#### Schutzgut Wasser

- Schutz des Wassers
- Schutz des Grundwassers
- Hochwasserschutz

#### Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft

- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

#### Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Erhalt freier Landschaftsbereiche

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
- Schutz des kulturellen Erbes

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie trägt damit dazu bei, die Umweltsituation in der Region Oberfranken-West zu sichern und zu verbessern.

## 4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-West liegt im Norden Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels. Auf einer Fläche von 3.675 km<sup>2</sup> leben etwa 602.530 Einwohner (Stand: 31.12.2021). Mit einer Bevölkerungsdichte von 164 Einwohner/km<sup>2</sup> liegt die Region unter dem Landesdurchschnitt von 186 Einwohnern/km<sup>2</sup>.

Die Region Oberfranken-West weist eine hohe geologische und damit landschaftliche Vielfalt auf. Sie hat Anteil an elf verschiedenen naturräumlichen Haupteinheiten, die in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Dem Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, das dem Ostbayerischen Grundgebirge zuzurechnen ist, sowie den Mainfränkischen Platten, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland, der Fränkischen Alb und dem Fränkischen Keuper-Lias-Land, die Teil des mesozoischen Deckgebirges sind. Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-West spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 10 % als FFH-Gebiete, 6 % als SPA-Gebiete, 36 % als Landschaftsschutzgebiete, 0,8 % als Naturschutzgebiete und rund 58 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-West beträgt 153.859 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche 42 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 147.643 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamtfläche der Region aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region Oberfranken-West 12,4 % (Stand: 31.12.2020) und damit etwas mehr als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

Die Stadt Bad Rodach liegt im Nordwesten des Landkreises Coburg und grenzt im Norden und Westen an den Freistaat Thüringen, im Osten an die Gemeinde Meeder und im Süden an das gemeindefreie Gebiet Callenberger Forst-West. Auf der Stadtfläche von 77,65 km<sup>2</sup> befinden sich 19 Ortsteile, in denen insgesamt 6.397 Einwohner (Stand: September 2021) leben. Die

Bevölkerungsdichte liegt mit 82 Einwohner/km<sup>2</sup> unter dem Durchschnitt der Region Oberfranken-West (164 Einwohner/km<sup>2</sup>).

Das Klima von Bad Rodach ist durch die Lage zwischen dem oberen Maintal im Süden und dem Thüringer Wald im Norden gekennzeichnet. Zusätzlich wird es durch die Tallage beeinflusst. Die Sommer sind verhältnismäßig warm, milde Winter verhindert dagegen die Nähe zum Thüringer Wald.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,9 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 747 mm.

Naturräumlich treffen auf dem Stadtgebiet 2 Einheiten aufeinander:

- Grabfeldgau im Norden
- Itz-Baunach-Hügelland im Süden

Laut Flächenstatistik liegt der Anteil der Vegetation bei 90 % und der der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 9,7 % (Stand: Dezember 2020).

Seit 1999 ist die Stadt als Heilbad mit der wärmsten Thermalquelle Frankens anerkannt.

## **5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans**

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Durch die Bündelung von Anlagen an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten.

Bei Nichtumsetzung des Plans würde sich die Steuerungswirkung des Regionalplans dahingehend auswirken, dass auf der beantragten Fläche auch weiterhin keine Windkraftnutzung möglich ist.

## **6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden**

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des betroffenen Gebietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

## **7. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Es fanden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Von den beteiligten SUP-Fachbehörden wurden keine auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele genannt, die der vorliegenden Regionalplanänderung entgegenstehen.

## **8. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans**

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

### **8.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung**

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Das hier gegenständliche Vorranggebiet für Windkraft 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf Bayreuth weist in Vertretung des AELF Bayreuth-Münchberg darauf hin, dass die Wälder bisher von Lärmeinflüssen als eher unbelastet gelten können und so gut für die menschliche Erholung geeignet sind. Das Schutzgut Mensch wird nach Errichtung von Windkraftanlagen sicherlich beeinträchtigt sein.

Laut Einschätzung der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) sind die Belange des Immissionsschutzes insbesondere zum Lärmschutz durch die Anwendung der Abstandskriterien zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen ausreichend berücksichtigt.

## 8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das VRG 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass verschiedene Fledermausvorkommen eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit im geplanten Vorranggebiet aufweisen. Durch eine an den aktuellen Stand der Abschalttechnik angepasste Bauausführung der künftigen Windkraftanlagen werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermeidbar.

Bei der zu betrachtenden Artengruppe der Vögel ist vorrangig das Vorkommen des Schwarzstorches zu erwähnen. Es ist mindestens ein Horst im nördlichen Bereich des Callenberger Forst vorhanden, die Lage allerdings unbekannt. Eine frühzeitige Kartierung unter Einbeziehung der örtlichen Storchexperten (LBV) wird empfohlen, sowie geeignete CEF/FCS-Maßnahmen vor einer Bautätigkeit sind umzusetzen.

Gesicherte Einschätzungen können erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

## 8.3 Auswirkungen auf den Boden

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf Bayreuth in Vertretung des AELF Bayreuth-Münchberg geht davon aus, dass das Schutzgut Boden im Zuge der Errichtung der Anlagen durch die Fundamente sicher massiv beeinträchtigt wird. Die Veränderungen beschränken sich jedoch auf die zwei bis drei konkrete Standorte und belaufen sich auf wenige Tausend Quadratmeter.

Grundsätzlich gilt es hervorzugeben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Das VRG 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

## 8.4 Auswirkungen auf die Fläche

Das Vorranggebiet 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung des VRG 502 langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

## 8.5 Auswirkungen auf das Wasser

Das Vorranggebiet 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## 8.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Das Vorranggebiet 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

## 8.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf Bayreuth weist in Vertretung des AELF Bayreuth-Münchberg darauf hin, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, da moderne, leistungsfähige Windkraftanlagen bis zu 250 m messen und somit weit über die Baumwipfel hinausragen.

Windkraftanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen.

Das Vorranggebiet 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

## 8.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere

Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Da innerhalb von Vorranggebieten für Windkraft weder die Anzahl noch der genaue Standort von Windenergieanlagen ermittelt oder festgelegt wird, können zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Auswirkungen auf denkmalschutzfachliche Belange nicht ermittelt oder dargestellt werden. Aufgrund der Lage des VRG 502 zwischen der Veste Heldburg und der Veste Coburg wird es Sichtbeziehungen zu den Windenergieanlagen geben und die historische Sichtachse zwischen den beiden Denkmälern beeinträchtigt werden.

Das Vorranggebiet 502 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt.

### **8.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## **9. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)**

Wie bereits dargestellt, sind die Ziele des Regionalplans das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Maßnahmen werden nur auf Maßstabsebene der Regionalplanung berücksichtigt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. der Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel an derartigen Planverfahren beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der Projekte in Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente.

## **10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst auf den nachfolgenden Planungsstufen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich.

## **11. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

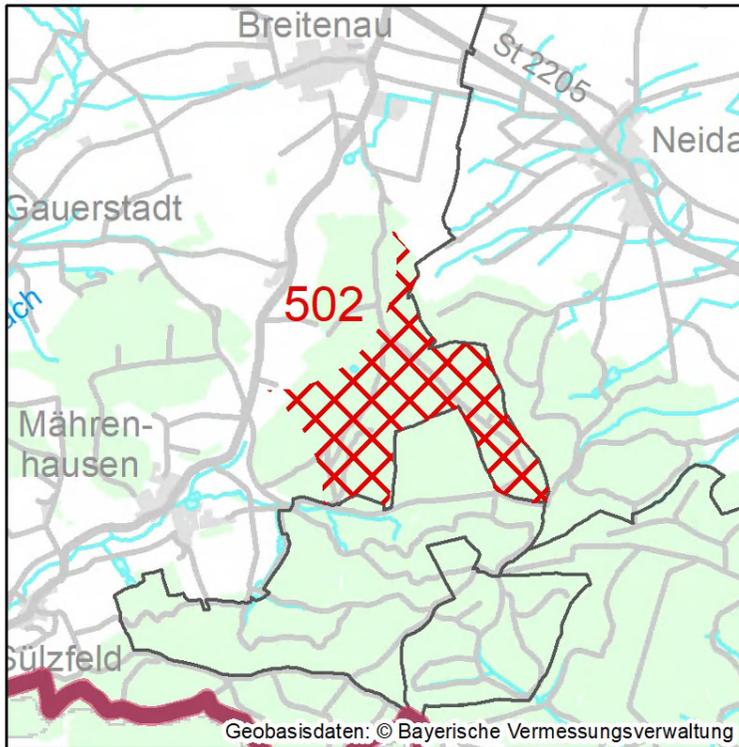
## **12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels "Windenergie" des Regionalplans Oberfranken-West. Diese enthält keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen

Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

## Fläche 502, Mährenhausen-Ost

### Topographische Informationen:



Gemeinde(n):	Bad Rodach
Landkreis(e):	Coburg
Lage:	östlich Mährenhausen im Callenberger Forst-West
Bestehendes VRG/VBG:	nein
Bestehende WEA:	0
Genehmigte WEA:	0
Fläche:	124 ha
Höhenlage:	330 - 390 mNN
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe (Bayer. Windatlas 2021):	5,0 – 5,9 m/s

### Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

Naturraum:	Itz-Baunach-Hügelland	Lage im Naturpark:	nein
Lage im Landschaftsschutzgebiet:	nein		
Lage im Landschaftlichen VBG	Callenberger Forst/Weinbergshut		

*Derzeitige Nutzung:* Wald

*Umweltzustand/ Vorbelastungen:* nein - vgl. derzeitige Nutzung

*Sonstige Besonderheiten:* nicht bekannt

### **Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberfranken-West**

Schutzgut "Landschaft und Erleben": Eigenart der Landschaft

**mittel**

Schutzgut Kulturlandschaftsräume

**gering-mittel**

ca. 1,3 km bis 3 km südlich des geplanten VRG verläuft eine historische Sichtachse zwischen der Veste Coburg und der Veste Heldburg

### **Waldfunktionen**

*Wald mit besonderer Bedeutung:* nicht betroffen

### **Siedlungsabstände**

*Allgemeine/ reine Wohngebiet:* 1240 m in Neida und 1200m in Breitenau

*Mischgebiete/ Dorfgebiete:* 700 m in Carlshan und 720 m in Mährenhausen

*Gewerbegebiete:* nicht betroffen

*Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf:* nicht betroffen

Sonstige Siedlungsflächen: nicht betroffen

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie der im Süden angrenzende Erholungswald lassen auf eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Auf regionalplanerischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Bei jedem Standort ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich weder kartierte Biotop- noch SPA- oder FFH-Gebiete. In den betroffenen Wald- und Waldrandbereichen ist das Vorkommen verschiedener Fledermausarten wahrscheinlich. Durch eine an den aktuellen Stand der Abschalttechnik angepasste Bauausführung der künftigen Windkraftanlagen werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermeidbar.

Bei der zu betrachtenden Artengruppe der Vögel ist vorrangig das Vorkommen des Schwarzstorches zu erwähnen. Es ist mindestens ein Horst im nördlichen Bereich des Callenberger Forst vorhanden, die Lage allerdings unbekannt.

### Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. **Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.**

**Wasser (Grundwasser/ Gewässer):**

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Vorranggebiet befinden.

**Luft/ Klima:**

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

**Landschaft:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt.

**Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:**

Bodendenkmäler sind im geplanten Vorranggebiet 502 nicht bekannt.

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehung zu Ortschaften und führen daher meist zu Beeinträchtigungen der Ortsbilder. Im geplanten VRG wird die Errichtung von Windkraftanlagen eine gewisse Störwirkung auf die historische Sichtachse Veste Coburg – Veste Heldburg mit sich bringen, die 1,3 – 3 km südlich des geplanten VRG verläuft. Eine optisch bedrängende Wirkung auf diese Denkmäler kann jedoch aufgrund der Entfernungen von über 9 km zur Veste Coburg bzw. über 7 km zur Veste Heldburg nicht festgestellt werden.

Tatsächliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler sind nur projektbezogen möglich.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:**

Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung